S 28 AS 1575/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 1575/15
Datum	09.09.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 AS 258/16
Datum	14.06.2018

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 9. September 2016 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

DieÂ KlÃ¤ger begehren von dem Beklagten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 2015.

Die im Jahre 1972 geborene KlÃ¤gerin zu 1 und ihr im Jahre 2002 geborener Sohn, der KlÃ¤ger zu 2, sind bulgarische StaatsangehÃ¶rige. Sie sind im April 2014 in die

Bundesrepublik Deutschland eingereist. Der frÃ¼here Ehemann der KlÃ¤gerin und Vater des KlÃ¤gers lebt in Bulgarien und hat zu den KlÃ¤gern keinen Kontakt mehr. Die KlÃ¤gerin war in der Zeit vom 1.Â August bis zum 31. Dezember 2014 bei der Fa. L. als Helferin beschÃ¤ftigt und erhielt hierfÃ¼r bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden ein Bruttogehalt von 500 â¬ (netto 399,12 â¬). Der KlÃ¤ger besuchte seit dem 13. November 2014 das Gymnasium M. in N., wo die KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine Mietwohnung am Niedersachsendamm 15 bewohnten, fÃ¼r die eine Bruttowarmmiete von 515 â¬ zu zahlen war.

Die KlÃ¤ger beantragten bei dem Beklagten erstmals im Oktober 2014 unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGBÂ II. Der Beklagte bewilligte ihnen diese seit dem 1. Oktober 2014, zuletzt fÃ¼r die Zeit vom 1.Â April bis zum 30. Juni 2015 (Bescheid vom 30. MÃ¤rz 2015 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 29. April 2015).

Den Antrag der KlÃ¤ger vom 23. Juni 2015 auf Weiterbewilligung der SGB II-Leistungen fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Juli 2015 lehnte der Beklagte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 25.Â Juni 2015 ab, da diese nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II (i. d. F. des Gesetzes vom 13. Mai 2011, BGBl.Â I 850, 2094; a.F.) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien. Die KlÃ¤gerin halte sich ausschlieÃlich zum Zwecke der Arbeitsuche in Deutschland auf. Der aus ihrer ErwerbstÃ¤tigkeit folgende Arbeitnehmerstatus (Â§Â 2 Abs. 3 Gesetz Ã¼ber die allgemeine FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rger â FreizÃ¼gG/EU -) laufe zum 30. Juni 2015 aus.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 baten die KlÃ¤ger um eine ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 25. Juni 2015 und beantragten abermals die Weiterbewilligung unterhaltssichernder Leistungen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrten sie aus, es sei der KlÃ¤gerin trotz entsprechender BemÃ¼hungen nicht gelungen, eine neue Arbeit zu finden. Der Beklagte lehnte die ÃberprÃ¼fung mit Bescheid vom 24. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2015 ab. Soweit die KlÃ¤ger sich anknÃ¼pfend an den Schulbesuch des KlÃ¤gers auf ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union) â VO (EU) 492/2011 â beriefen, stehe dies dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. nicht entgegen. Es laufe Sinn und Zweck dieser Regelung und des FreizÃ¼gG/EU zuwider, wenn nach dem Wegfall eines anspruchsbegrÃ¼ndenden Lebenssachverhalts (Arbeitnehmerstatus der KlÃ¤gerin) ein anderer Lebenssachverhalt (Schulbesuch des KlÃ¤gers) anspruchsbegrÃ¼ndend sein solle, der fÃ¼r sich allein genommen bei Einreise in das Bundesgebiet keinen Anspruch begrÃ¼ndet hÃ¤tte.

DieÂ KlÃ¤gerÂ habenÂ am 11. September 2015Â vor dem Sozialgericht (SG) Bremen Klage erhoben und hiermit LeistungsansprÃ¼che (ausschlieÃlich) fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. November 2015 verfolgt. Zur BegrÃ¼ndung haben sie sich auf das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 berufen. Die KlÃ¤gerin sei zumindest bis zum 31. Dezember 2014 Arbeitnehmerin gewesen. Der KlÃ¤ger

sei im November 2014 eingeschult worden. Die KlÃ¤gerin Ã¼be alleine die tatsÃ¤chliche Sorge fÃ¼r ihn aus. Damit seien die Voraussetzungen nach Art.Â 10 der genannten Verordnung erfÃ¼llt. Der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. greife somit nicht.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Zur BegrÃ¼ndung hat er auf die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide verwiesen und ergÃ¤nzt ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤ger nicht im Besitz einer Daueraufenthaltserlaubnis seien.

Im Rahmen eines von den KlÃ¤gern angestrengten Eilverfahrens hat das SG den Beklagten mit Beschluss vom 22. September 2015 (S 28 AS 1540/15 ER) verpflichtet, den KlÃ¤gern ab dem 3.Â September 2015 bis zu einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache, lÃ¤ngstens jedoch bis zum 31.Â Dezember 2015, Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren (Umsetzungsbescheid vom 23. Â September 2015). Der erkennende Senat hat diese Entscheidung mit Beschluss vom 16. November 2015 (L 15 AS 201/15 B ER) aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Einen Neuantrag der KlÃ¤ger auf Bewilligung von SGB II-Leistungen vom 7. Dezember 2015 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 18. Januar 2016 ab.

Mit Urteil vom 9. September 2016Â hat das SG der Klage stattgegeben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2015 verurteilt, den KlÃ¤gern unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Juni 2015 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 2015 zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Voraussetzungen des Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) fÃ¼r eine Aufhebung des bestandskrÃ¤ftigen Ablehnungsbescheides vom 25. Juni 2015 lÃ¤gen vor. Die KlÃ¤ger seien nicht gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II ausgeschlossen. Entgegen der Auffassung des Beklagten seien sie im streitigen Zeitraum nicht lediglich nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizÃ¼gG/EU zum Zwecke der Arbeitsuche aufenthaltsberechtigt. Zwar kÃ¶nnten sie im streitigen Zeitraum kein anderes Aufenthaltsrecht nach dem FreizÃ¼gG/EU oder dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Anspruch nehmen. Die KlÃ¤gerin sei in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 2015 weder Arbeitnehmerin noch SelbststÃ¤ndige gewesen. Die zuvor von ihr in der Zeit vom 1.Â August bis zum 31. Dezember 2014 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit vermittele auch keine Weitergeltung der Arbeitnehmereigenschaft und des dazugehÃ¶rigen Aufenthaltsstatus, da sie nicht fÃ¼r die Dauer von mehr als einem Jahr ausgeÃ¼bt worden sei. Sie habe infolgedessen auch kein dauerhaft fortbestehendes Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin nach Â§Â 2 Abs. 3 S. Nr.Â 2 FreizÃ¼gG/EU, sondern lediglich ein Aufenthaltsrecht fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nach Â§Â 2 Abs. 3 S. 2 FreizÃ¼gG/EU begrÃ¼ndet. Dieser Fortgeltungszeitraum sei am 30. Juni 2015 ausgelaufen. Auch die Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrechts nach Â§ 4a FreizÃ¼gG/EU oder eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts als FamilienangehÃ¶rige nach Â§Â§Â 3,4 FreizÃ¼gG/EU seien im streitigen Zeitraum nicht erfÃ¼llt gewesen.

Die KlÃ¤ger seien jedoch nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 innerhalb der EU aufenthaltsberechtigt. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs (EuGH) begrÃ¼nde diese Regelung bzw. dessen inhaltsgleicher VorgÃ¤nger Art. 12 der VO Nr. 1612/68 neben dem Recht auf Zugang zu Ausbildung auch ein bis zum Abschluss der Ausbildung fortbestehendes Aufenthaltsrecht des Kindes sowie ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht des die elterliche Sorge wahrnehmenden Elternteils. Die Kinder eines StaatsangehÃ¶rigen eines Mitgliedstaates, die im Aufenthaltsmitgliedstaat seit einem Zeitpunkt wohnten, zu dem der StaatsangehÃ¶rige dort ein Aufenthaltsrecht als Wanderarbeitnehmer gehabt habe, seien nach der Auslegung des EuGH zum Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat berechtigt, um dort gemÃ¤Ã der Verordnung Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer weiterhin am allgemeinen Unterricht teilnehmen zu kÃ¶nnen. Dem StaatsangehÃ¶rigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschÃ¤ftigt gewesen sei, in dem sein Kind eine Ausbildung absolviere, stehe in seiner Eigenschaft als Elternteil, der die elterliche Sorge fÃ¼r dieses Kind tatsÃ¤chlich wahrnehme, ebenfalls ein Recht zum Aufenthalt in diesem Staat alleine oder auf der Grundlage der Verordnung Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer zu, ohne dass die in der â Richtlinie 2004/38 Ã¼ber das Recht der UnionsbÃ¼rger und ihrer FamilienangehÃ¶rigen, sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates frei zu bewegen und aufzuhaltenâ vom 29. April 2004 (Richtlinie 2004/38) festgelegten Voraussetzungen erfÃ¼llt sein mÃ¼ssten.

Art. 10 VO (EU) 492/2011 begrÃ¼nde damit ein eigenstÃ¤ndiges, von dem Vorliegen eines Aufenthaltsrechts nach der Richtlinie 2004/38 bzw. dem diese umsetzenden FreizÃ¼gG/EU unabhÃ¤ngiges Aufenthaltsrecht. Dieses berechtige zum Aufenthalt aus einem anderen Grunde als dem der Arbeitsuche und habe damit zur Folge, dass der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs.Â 1 S.Â 2 Nr. 2 SGB II a.F. weder auf das sich in der Ausbildung befindende Kind noch auf den die elterliche Sorge wahrnehmen Elternteil anwendbar sei. Diese Vorschrift sei nicht dahingehend auszulegen, dass der Ausschluss auch fÃ¼r Personen gelten kÃ¶nne, deren Aufenthaltsrecht nicht allein aus Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizÃ¼gG/EU folge. FÃ¼r eine solche Auslegung sei bereits im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von Â§ 7 Abs. 1 S.Â 2 Nr. 2 SGBÂ II a.F. kein Raum. Denn der Ausschluss beschrÃ¤nke sich ausdrÃ¼cklich auf diejenigen AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe.

Auf eine Eingrenzung der zum Leistungsbezug berechtigenden Aufenthaltszwecke, etwa solche im direkten Zusammenhang mit der AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit, habe der Gesetzgeber, anders als in Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II a.F., gerade verzichtet. Auch eine Eingrenzung der zum Leistungsbezug berechtigenden Aufenthaltsrechte auf solche aus dem FreizÃ¼gG/EU oder dem Aufenthaltsgesetz werde in Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBÂ II a.F. nicht formuliert. Zwar mÃ¶ge aus der Entscheidung des EuGH vom 15. September 2015 in der Rechtssache A. (Az. C-67/14) zu folgern sein, dass ein UnionsbÃ¼rger hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen eine Gleichbehandlung mit den StaatsangehÃ¶rigen des Aufenthaltsmitgliedstaates nur verlangen kÃ¶nne, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates die Voraussetzungen von Art. 7

Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/38 (umgesetzt in Â§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizÃ¼gG/EU) oder Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 (umgesetzt in Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizÃ¼gG/EU) erfÃ¼lle. Daraus, dass eine BeschrÃ¤nkung des Leistungsanspruchs auf UnionsbÃ¼rger, die Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 verfÃ¼gen, europarechtskonform wÃ¤re, folge aber nicht, dass Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBÂ II a.F. entgegen seinem eindeutigen Wortlaut im Sinn einer solchen BeschrÃ¤nkung auszulegen sei, obwohl der nationale Gesetzgeber seinen europarechtlichen Spielraum offensichtlich gerade nicht ausgeschÃ¶pft habe.

Davon ausgehend stehe den KlÃ¤gern auch nach Ablauf des in Â§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizÃ¼gG/EU vorgegebenen Zeitraums von sechs Monaten und unabhÃ¤ngig von einer weiteren BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin ein Recht auf Aufenthalt im deutschen Hoheitsgebiet zu, welches sich nicht allein aus der Arbeitsuche ergebe. Aus der vorgelegten Schulbescheinigung gehe hervor, dass der KlÃ¤ger zum 13. November 2014 die Schulausbildung an einer inlÃ¤ndischen Schule aufgenommen habe. Im Hinblick auf die Ausstellungsdaten der Schulbescheinigungen kÃ¶nne auch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er regelmÃ¤ÃŒig an der Ausbildung teilgenommen habe. Die Schulausbildung sei damit bereits zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die KlÃ¤gerin unstreitig nach Â§ 2 Abs. 2 Nr.Â 1 Alt. 1 FreizÃ¼gG/EU als Arbeitnehmerin aufenthaltsberechtigt gewesen sei. SchlieÃŒlich bestÃ¼nden bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt auch keine Zweifel daran, dass die KlÃ¤gerin die elterliche Sorge fÃ¼r den KlÃ¤ger innehabe und tatsÃ¤chlich wahrnehme.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 28. September 2016 zugestellte Urteil am 26. Oktober 2016 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, dass die KlÃ¤ger in dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum gemÃ¤ÃŒ Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBÂ II a.F. von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien. Er schlieÃŒe sich der Rechtsprechung des 15. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 15. Januar 2016 â‚ L 15 AS 226/15 B ER -, juris) an, wonach das Kindern von sog. Wanderarbeitnehmern zur Sicherung der Teilnahme am allgemeinen Schulunterricht oder des Abschlusses einer Ausbildung zustehende Aufenthaltsrecht aus Art.Â 10 VO (EU) 492/2011 dem Leistungsausschluss nach Â§Â 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBÂ II a.F. nicht entgegenstehe. Es handele sich hierbei allenfalls um ein abgeleitetes Recht vom abgeleiteten Recht, dem diesbezÃ¼glich keine Schutzwirkung zukomme. Darauf, dass nicht jedes zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigende Aufenthaltsrecht dem Leistungsausschluss nach Â§Â 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. entgegenstehe, habe der EuGH mit Urteil vom 15.Â September 2015 (C 67/14) unter Hinweis auf sein Urteil in der Rechtssache O. (C-222/13) ausdrÃ¼cklich hingewiesen. Ein UnionsbÃ¼rger kÃ¶nne hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen eine Gleichbehandlung mit den StaatsangehÃ¶rigen des Aufnahmemitgliedsstaates nur dann verlangen, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates die Voraussetzungen der Richtlinien erfÃ¼lle. Vom Ausschlusstatbestand in Â§ 7 Abs. 1 S.Â 2 Nr. 2 SGB II a.F. wÃ¼rden nur originÃ¤re Aufenthaltsrechte von FreizÃ¼gigkeitsberechtigten i. S. des Â§ 24 Abs. 2 und Â§ 14 Abs. 4b der Richtlinie 2004/28 erfasst, nicht hingegen die abgeleiteten Aufenthaltsrechte als FamilienangehÃ¶rige.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 9. September 2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Revision zuzulassen.

Hilfsweise beantragen sie,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin fÃ¼r Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als TrÃ¤gerin der Leistungen nach dem SGBÂ XII beizuladen und diese zu verpflichten, den KlÃ¤gern Leistungen nach dem Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zu gewÃ¤hren.

Zur BegrÃ¼ndung tragen sie ergÃ¤nzend vor, der Ausschlussgrund des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBÂ II a.F. sei vorliegend nicht anwendbar, da den KlÃ¤gern nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 ein vollwertiges Aufenthaltsrecht zustehe. Dieses begrÃ¼nde sogar ein hÃ¶herwertigeres Aufenthaltsrecht als ein solches nach dem FreizÃ¼gG/EU oder dem AufenthG. EU-Verordnungen bedÃ¼rften keiner Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber und stellten damit unmittelbar geltendes Recht dar. AuÃerdem beziehe sich Art. 24 Abs. 2 der FreizÃ¼gigkeitsrichtlinie 2004/38 nicht auf die Aufenthaltsrechte neben dieser Richtlinie. Daher bestÃ¼nde noch nicht einmal die europarechtliche Grundlage fÃ¼r einen Leistungsausschluss von HilfebedÃ¼rftigen, die ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 innehÃ¤tten. Der Wortlaut des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. stehe einer solchen Auslegung nicht entgegen.Â Soweit hiernach Familienmitglieder vom Leistungsausschluss erfasst seien, basiere dies auf Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 und beziehe sich auf sog. Drittstaatler, die mit einem EU-BÃ¼rger verwandt oder verheiratet seien. Aus der Tatsache, dass sich der EuGH in der Rechtssache A. nicht zum Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 verhalten habe, sei nichts weiter zu folgern, da dies Recht von der ihm vorgelegten Frage nicht umfasst gewesen sei.

Sofern ein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. bejaht werde, stÃ¼nden den KlÃ¤gern zur GewÃ¤hrleistung eines menschenrechtswÃ¼rdigen Existenzminimums zumindest Leistungen nach der Auffangnorm des Â§ 23 Abs. 1 S. 3 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGBÂ XII) i. d. F. des Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022; a.F.) gegen den beizuladenden bremischen SozialhilfetrÃ¤ger zu. Das diesem TrÃ¤ger nach der genannten Vorschrift an sich zustehende Ermessen fÃ¼r eine Leistungsreduzierung sei entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteile vom 3. Dezember 2015 â B 4 AS 44/15 â und vom 20. Januar 2016 â B 14 AS 15/15 -) auch im vorliegenden Fall auf Null reduziert. Der Antrag der KlÃ¤ger auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGBÂ II umfasse auch solche nach dem SGB XII. Diese seien Menschen zu gewÃ¤hren, deren Aufenthalt im Bundesgebiet sich verfestigt habe. Hiervon sei regelmÃ¤Ãig nach sechs Monaten auszugehen.

Soweit sich der 9. und der 15. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen der BSG-Rechtsprechung nicht angeschlossen hÃ¤tten (BeschlÃ¼sse vom 15. Januar 2016, a.a.O. und vom 22. Februar 2016 â L 9 AS 1335/15 B ER -), ignorierten sie die verfassungsrechtlichen Vorgaben und missachteten die WÃ¼rde einer ganzen Gruppe von Menschen, die dadurch in erhebliche Not gerieten.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) eingelegte Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG). Sie ist auch begrÃ¼ndet.

Das SG hat den Beklagten mit seinem Urteil vom 9. September 2016 zu Unrecht verpflichtet, den KlÃ¤gern gem. Â§ 130 SGG dem Grunde nach Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 2015 zu gewÃ¤hren. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 24. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2015, mit dem der Beklagte im Wege des ÃberprÃ¼fungsverfahrens gem. Â§ 44 SGB X seine ursprÃ¼ngliche Entscheidung vom 25. Juni 2015 Ã¼ber die Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r den o.g. Zeitraum aufrechterhalten und eine LeistungsgewÃ¤hrung nach wie vor abgelehnt hat, ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤ger daher nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Das Urteil vom 9. September 2016 war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum ist hier entsprechend dem im Klageverfahren gestellten Antrag der KlÃ¤ger auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 2015 einzugrenzen. Die KlÃ¤ger haben am 7. Dezember 2015 einen vom Beklagten mit Bescheid vom 18. Januar 2016 abgelehnten Neuantrag gestellt, wodurch eine zeitliche ZÃ¤sur eingetreten ist. Die Stellung eines neuen Antrags bewirkt die Erledigung des angefochtenen Bescheides fÃ¼r den Zeitraum, der von dem neuen Bescheid erfasst ist (u. a. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2009 â B 14 AS 62/08 R â juris Rn. 17). DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re es dem Gericht auch verwehrt gewesen, den KlÃ¤gern Leistungen Ã¼ber den 30.Â November 2015 hinaus zusprechen, da es diesbezÃ¼glich an deren Antrag gebunden ist.

Ein Anspruch der unstreitig gem. Â§ 7 Abs. 1 S. 1, Â§ 9 Abs. 1 SGB II hilfebedÃ¼rftigen KlÃ¤ger auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ist entgegen der Rechtsauffassung des SG nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. ausgeschlossen. Ausgenommen von Leistungen nach dem SGBÂ II sind hiernach

AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre FamilienangehÃ¶rigen. Die KlÃ¤ger gehÃ¶ren als bulgarische StaatsangehÃ¶rige zu diesem Personenkreis. Die Voraussetzungen fÃ¼r ein anderes Aufenthaltsrecht nach dem FreizÃ¼gG/EU oder ggf. dem begrenzt subsidiÃ¤r anwendbaren AufenthG (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 30. Januar 2013 â B 4 AS 54/12Â R -, juris Rn. 23, 28) liegen nicht vor.

Da die KlÃ¤ger erst im Jahre 2014 in die Bundesrepublik eingereist sind und die KlÃ¤gerin in dieser Zeit nicht fÃ¼r mehr als ein Jahr erwerbstÃ¤tig gewesen ist, scheidet ein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 4a Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU ebenso aus wie die unbefristete Fortwirkung eines Aufenthaltsrechts als Arbeitnehmerin gem. Â§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU. In Betracht kommt unter dem rechtlichen Gesichtspunkt frÃ¼herer ErwerbstÃ¤tigkeit â hierauf hat das SG zutreffend hingewiesen â lediglich die sechsmonatige Aufrechterhaltung des Arbeitnehmerstatus nach Â§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizÃ¼gG/EU im Anschluss an die letzte nachgewiesene BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin als Helferin bei der Firma P. die sie vom 1. August bis 31. Dezember 2014 ausgeÃ¼bt hat. Ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin hat indessen insofern lediglich bis zum 30.Â Juni 2015 bestanden. Auch die Voraussetzung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts als FamilienangehÃ¶rige nach Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU liegen nicht vor.

Da im Falle der KlÃ¤ger andere sich aus dem FreizÃ¼gG/EU oder dem AufenthG ergebende Aufenthaltsrechte nicht in Betracht kommen, ist nach alledem vom Vorliegen eines Leistungsausschlusses des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. auszugehen. An seiner Rechtsprechung, dass der bei Fehlen eines anderweitigen Aufenthaltsrechts sowohl auf arbeitsuchende wie auf wirtschaftlich passive UnionsbÃ¼rger anwendbare Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. in keinem dieser beiden AnwendungsfÃ¤lle gegen EU-Recht verstÃ¶Ãt und daher LeistungsansprÃ¼che nach dem SGB II wirksam ausschlieÃt, hÃ¤lt der Senat fest (grundlegend: Beschluss des Senats vom 15. November 2013 â L 15 AS 365/13 B ER). Diese Frage ist nunmehr entschieden durch Urteil des EuGH vom 15. September 2015 â Rechtssache Q. â C-67/14). Der 4. und der 14 Senat des BSG haben sich dem in ihrer Rechtsprechung angeschlossen (Urteile vom 3. Dezember 2015 â B 4 AS 59/13 R, B 4 AS 43/15 R und B 4 AS 44/15 R sowie vom 16. Dezember 2015 âÂ B 14 AS 15/14 R, B 14 AS 17/14 R und B 14 AS 33/14 R -; alle: juris).

Nach den Vorabentscheidungen des EuGH vom 11. November 2014 (Rechtssache O. â C-333/13 -, juris) und nunmehr vom 15. September 2015 (Rechtssache Q., a.a.O.) hindert der Charakter der unterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB II als âbesondere beitragsunabhÃ¤ngige Geldleistungenâ im Sinne von Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 einen Mitgliedsstaat dann nicht am Erlass von Regelungen, mit denen StaatsangehÃ¶rige anderer Mitgliedsstaaten vom Bezug ausgeschlossen werden, wenn diesen kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 (FreizÃ¼gigkeitsrichtlinie; in Deutschland umgesetzt durch das FreizÃ¼gG/EU) zusteht (EuGH, Dano, a.a.O., Rn. 69, 84, F., Rn. 49). Hiervon ist jedenfalls bei UnionsbÃ¼rgern, die â z.B. mangels AusÃ¼bung einer mehr als unwesentlichen ArbeitstÃ¤tigkeit â nicht Ã¼ber ausreichende Existenzmittel

verfÃ¼gen und keinen hinreichenden Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt haben, auszugehen (EuGH, a.a.O., Rn. 66, 67, 78). Der Ausschluss der KlÃ¤ger von unterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB II stellt sich danach auch auf der Grundlage der o.g. Vorabentscheidungen des EuGH abschlieÃend als europarechtskonform dar.

Der EuGH hat vielmehr ausgefÃ¼hrt, dass ein UnionsbÃ¼rger Zugang zu Sozialleistungen â hierzu gehÃ¶ren auch die Leistungen nach dem SGB II â nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates die Voraussetzung der Richtlinie 2004/38 erfÃ¼llt. LieÃe man zu, dass Personen, denen kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 zusteht, unter den gleichen Voraussetzungen wie InlÃ¤nder Sozialleistungen beanspruchen kÃ¶nnten, liefe dies dem im zehnten ErwÃ¤gungsgrund dieser Richtlinie genannten Ziel zuwider, eine unangemessene Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates durch UnionsbÃ¼rger zu verhindern (Urteil O., C-333/13, Rn. 74).

Â

Dass der KlÃ¤ger seit November 2014, Ã¼ber die Zeit der BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin hinaus im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in Bremen durchgÃ¤ngig ein Gymnasium besuchte, begrÃ¼ndet fÃ¼r ihn und zugunsten der KlÃ¤gerin, die â unstreitig â zurzeit des Beginns seines Schulbesuchs als mehr als nur geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigte Arbeitnehmerin im Bundesgebiet tÃ¤tig war (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10. Oktober 2017 â L 15 AS 212/17 B ER), zwar ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/11, jedoch kein Ã¼ber das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche hinausgehendes âanderesâ Recht zum Aufenthalt im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGBÂ II a.F. Â Der Schulbesuch steht damit der Annahme, dass sich die KlÃ¤ger in der Bundesrepublik Deutschland ausschlieÃlich oder allenfalls zur Arbeitsuche aufhalten, nicht entgegen.

Entgegen der vom SG und vom KlÃ¤ger vertretenen Rechtsauffassung begrÃ¼ndet Art. 10 VO (EU) 492/2011 kein dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. entgegenstehendes Aufenthaltsrecht. Nach dieser Norm kÃ¶nnen die Kinder eines StaatsangehÃ¶rigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Gebietsstaats beschÃ¤ftigt oder beschÃ¤ftigt gewesen ist, wenn sie im Hoheitsmitgliedsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die StaatsangehÃ¶rigen dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des EuGH ist diesem Schulbesuchsrecht ein eigenstÃ¤ndiges Aufenthaltsrecht zunÃ¤chst der Kinder zu entnehmen: Kinder eines EU-BÃ¼rgers, die in einem Mitgliedstaat seit einem Zeitpunkt wohnen, zu dem dieser BÃ¼rger dort als Wanderarbeitnehmer ein Aufenthaltsrecht hatte, sind zum Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat berechtigt, um dort weiterhin am allgemeinen Unterricht teilzunehmen (grundlegend EuGH, Urteil vom 17. September 2002, Rechtssache C-413/99, Rn. 63).

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des EuGH leitet sich aus Art. 10 VO (EU) 492/2011

zudem ein eigenstÃ¤ndiges Aufenthaltsrecht jedes Elternteils ab, der die tatsÃ¤chliche Sorge fÃ¼r ein Kind ausÃ¼bt, das sein Schulbesuchsrecht wahrnimmt. Haben Kinder ein Aufenthaltsrecht in einem Aufnahmemitgliedstaat, um dort, wie in Art. 10 VO (EU) 492/2011 vorgesehen, am allgemeinen Unterricht teilzunehmen, dann erlaubt diese Regelung dem Elternteil, der die Personensorge fÃ¼r die Kinder tatsÃ¤chlich wahrnimmt, ungeachtet seiner StaatsangehÃ¶rigkeit den Aufenthalt bei den Kindern, um diesen die Wahrnehmung ihres genannten Rechts zu erleichtern, selbst wenn die Eltern inzwischen geschieden sind oder der Elternteil, der BÃ¼rger der EuropÃ¤ischen Union ist, nicht mehr Wanderarbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat ist (grundlegend EuGH, Urteil vom 17. September 2002, Rechtsache C-413/99 â□□ Rn. 75).

Selbst wenn ein solches Aufenthaltsrecht vorliegend unterstellt wird, begrÃ¼ndet dies jedoch â□□nurâ□□ ein Aufenthaltsrecht, nicht hingegen ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizÃ¼gG/EU bzw. nach dem subsidiÃ¤r anwendbaren Aufenthaltsgesetz. Es steht damit der Annahme, dass die KlÃ¤ger sich im Bundesgebiet lediglich zur Arbeitsuche der KlÃ¤gerin aufhalten, nicht entgegen.

Zutreffend hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass der Schulbesuch des KlÃ¤gers Folge und nicht Ursache der Einreise und Arbeitsaufnahme durch die KlÃ¤gerin ist. Es wÃ¼rde dem Sinn und Zweck der Vorschriften des FreizÃ¼gG/EU und des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr.Â 2 SGB II zuwiderlaufen, wenn nach Wegfall des anspruchsbegrÃ¼ndenden Lebenssachverhaltes (hier Arbeitnehmerstatus der KlÃ¤gerin) ein Lebenssachverhalt (hier Schulbesuch des KlÃ¤gers) anspruchsbegrÃ¼ndend sein soll, der fÃ¼r sich allein genommen bei Einreise keinen anderweitigen Aufenthaltsstatus begrÃ¼ndet hÃ¤tte. Denn es handelt sich insoweit allenfalls um â□□ein abgeleitetes Recht vom abgeleiteten Rechtâ□□. Einem solchen kÃ¶nnen keine aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen zukommen, die bei Auslegung des FreizÃ¼gG/EU zu beachten wÃ¤ren (so bereits: LSG Niedersachsen-Bremen, BeschlÃ¼sse vom 15. Januar 2016 â□□ L 15 AS 226/15 B ER -, vom 5. Oktober 2016 â□□ L 15 AS 215/16 B ER â□□ und vom 12. Januar 2017 â□□ L 13 AS 326/16 B ER; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Dezember 2017 â□□ L 3 AS 280/16 â□□ juris Rn. 40 ff.,50 [Revision anhÃ¤ngig beim BSG zum Az. B 14 AS 16/18 R], Beschluss vom 11. August 2016 â□□ L 3 AS 376/16 B ER -; Hessisches LSG, Beschluss vom 31. Oktober 2016 â□□ L 7 AS 565/16 B ER -; a. A.: BSG, Urteil vom 3.Â Dezember 2015 â□□ B 4 AS 43/15 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Januar 2016 â□□ L 19 AS 29/16 B ER â□□; LSG Sachsen-Anhalt, BeschlÃ¼sse vom 29. April 2016 â□□ L 4 AS 182/16 B ER â□□ und vom 24. August 2016 â□□ L 2 AS 449/16 B ER â□□; LSG Hamburg, Beschluss vom 27.Â Mai 2016 â□□ L 4 AS 160/16 B ER â□□; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Juli 2016 â□□ L 26 AS 1421/16 B ER â□□; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 21. Oktober 2016 â□□ L 7 AS 973/16 B ER â□□; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 17. Februar 2017 â□□ L 6 AS 11/17 B ER â□□; alle: juris).

Die Regelungen der FreizÃ¼gigkeitsrichtlinie, wonach nicht erwerbstÃ¤tige UnionsbÃ¼rger unter bestimmten Voraussetzungen von Leistungen ausgeschlossen werden dÃ¼rfen, liefen ins Leere, wenn sie fÃ¼r Personen, die nicht mehr erwerbstÃ¤tig sind und nicht mehr von der Nachwirkungsfiktion des Â§ 2 Abs. 3

FreizÃ¼gG/EU erfasst werden, nicht mehr gelten wÃ¼rden, wenn und solange sie Kinder haben, die im Bundesgebiet eine Schule besuchen. MÃ¶glicherweise kÃ¶nnen die KlÃ¤ger aus der Vorschrift des Art. 10 VO 492/2011 auch nach Ablauf des in Art. 7 Abs. 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/38 bzw. des in Â§ 2 Abs.Â 3 FreizÃ¼gG/EU genannten Zeitraums ein Aufenthaltsrecht ableiten, dieses fÃ¼hrt jedoch nicht dazu, dass der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs.Â 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum keine Anwendung mehr findet.

Soweit die KlÃ¤ger dem unter Verweis auf den Schlussantrag des Generalanwalts beim EuGH vom 26. MÃ¤rz 2015 in der Rechtssache Q. (C-67/14) entgegenhalten, das ihnen zustehende Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 sei im Rahmen des Leistungsausschlusses nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a. F. einem auf dem FreizÃ¼gG/EU beruhenden Aufenthaltsrecht mindestens gleichzustellen und fÃ¼hre daher vorliegend dementsprechend zu einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II (so ebenfalls â□□ ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung â□□ das Landessozialgericht â□□ LSG â□□ Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.Â Juni 2015 â□□ L 4 AS 375/15 B ER -, juris, Rn. 32; verneinend fÃ¼r ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Abs. 2 der VO 492/2011 -: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.Â Juni 2015 â□□ L 31 AS 100/14 â□□ , juris, Rn. 47; bejahend fÃ¼r Art. 10 der VO 492/201 auch BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 â□□ B 4 AS 43/15 R -, juris), so vermag der Senat dem nicht zu folgen. Nicht jedes zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigende Aufenthaltsrecht steht dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II entgegen. Der EuGH hat in der Rechtssache Q. mit Urteil vom 15. September 2015 unter Verweis auf sein Urteil in der Rechtssache O. (C-333/13) vielmehr ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass ein UnionsbÃ¼rger hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen eine Gleichbehandlung mit den StaatsangehÃ¶rigen des Aufnahmemitgliedstaates nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates die Voraussetzung der Richtlinien erfÃ¼llt. Eine Gleichsetzung der auf der VO 492/2011 (C-67/14, Juris, Rn. 48 ff.) basierenden Aufenthaltsrechte sowie der hieraus eventuell resultierenden Berechtigungen zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II mit den bei Versagung des Zugangs zu Sozialleistungen zu einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gem. Art. 24 der Richtlinie 2004/38 fÃ¼hrenden Aufenthaltsrechten nach Art.Â 7 Abs. 3 Buchstabe c (Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat nach unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, umgesetzt in Â§Â 2 Abs. 3 S. 2 FreizÃ¼gG/EU) oder Art. 14 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38 (Einreise zur Arbeitsuche, umgesetzt in Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU) hat der EuGH in der genannten Entscheidung nicht einmal erwogen. Hierzu bestand auch kein Anlass.

Eine Erweiterung der in Â§ 2 Abs.Â 3 FreizÃ¼gG/EU fÃ¼r den Fall der Unterbrechung oder der unfreiwilligen Beendigung von ArbeitsverhÃ¤ltnissen erwachsener UnionsbÃ¼rger sowie der in Â§ 3 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU fÃ¼r deren sich im Bundesgebiet aufhaltende minderjÃ¤hrige Kinder abschlieÃ□end geregelten Aufenthaltsrechte (mit den hieraus folgenden Berechtigungen zum Erhalt von Leistungen nach dem SGBÂ II) durch eine Heranziehung der hinsichtlich der FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rgern zum Zwecke der Teilhabe am allgemeinen Schulunterricht lediglich vom Aufenthalt der Eltern abgeleiteten und zeitlich erheblich weiter gehenden Aufenthaltsrechte nach der VO (EU) 492/2011 bedeutete

auch eine AuÃ erachtlassung des gesetzgeberischen Willens bei der Regelung des Ausschlusses von SGBÂ II-Leistungen in AnknÃ¼pfung an die mit dem Aufenthalt im Bundesgebiet verfolgten primÃ¤ren Zwecke. Gerichte dÃ¼rfen im Rahmen der ihnen obliegenden richterlichen Rechtsfortbildung ihre eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen und sich nicht dem vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck des Gesetzes entziehen (vgl. Bundesverfassungsgericht , Beschluss vom 13. Juni 2018 â 1 BvL 7/14 -, juris Rn. 73 unter Hinweis auf BVerfGE 82, 6 ; 128, 193 ; 132, 99